



## Verfahrensablauf im Nachteilsausgleichsverfahren

### Beratung durch die/den Beauftragte/n für Studierende mit Behinderung

Die Studierenden können sich vorab bei der/dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten und Beeinträchtigungen beraten lassen und über die weiteren Möglichkeiten und deren Verfahrenswege informieren, ggf. auch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages auf Nachteilsausgleich.



### Antrag an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n

Der/die Studierende stellt einen schriftlichen Antrag inkl. aussagekräftigen Nachweisen (z.B. ärztliches Attest) an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n. Der unterschriebene Antrag inkl. Attest kann zunächst per E-Mail eingereicht werden. Das ärztliche Attest ist im Original nachzureichen. Hierfür stehen Vordrucke zur Verfügung.



### Entscheidung der/des Prüfungsausschussvorsitzende/n

Nachdem der Antrag inkl. aussagekräftige Nachweise bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen ist, trifft diese/r ggf. unter Hinzuziehung der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderung, chronischen Krankheiten und Beeinträchtigungen eine Entscheidung über den Antrag des/der Studierenden.



### Mitteilung der Entscheidung

Der/die Studierende erhält ein Schreiben von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden, in dem der genehmigte Nachteilsausgleich bestätigt wird. Das Prüfungsamt erhält den Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen inkl. Kopie der Entscheidungsmitteilung zur Ablage in der Prüfungsakte.



### Vorlage der Entscheidung der/des Prüfungsausschussvorsitzenden beim Prüfer/bei der Prüferin

Um den Nachteilsausgleich umsetzen zu können, ist der/die Studierende verpflichtet, die Mitteilung des Prüfungsausschusses rechtzeitig dem Prüfer/der Prüferin vorzulegen bzw. zeitnah darüber zu informieren, damit die Nachteilsausgleichsmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden können.